

Heilerziehungspflege Beruf und Ausbildung

Grundsatzpapier

der

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Ausbildungsstätten
für Heilerziehungspflege
in Deutschland e. V.



Grundsatzpapier

der

BAG HEP e. V.

Veränderte Fassung des Grundsatzpapiers der BAG HEP vom
06.10.1989

- beschlossen von der Mitgliederversammlung der BAG HEP e. V. am 16.10.1996 in Rothenburg ob der Tauber
- beschlossen von der Mitgliederversammlung der BAG HEP e. V. am 13.11.2002 in Augsburg und nach redaktioneller Bearbeitung bestätigt durch den Erweiterten Vorstand am 24.02.2003 in Fulda
- beschlossen von der Mitgliederversammlung der BAG HEP e. V. am 26.11.2003 in Kassel



Impressum:

Herausgeber: BAG HEP e. V.
Hans-Peter Sauer, Sickte

Text: Hans-Peter Sauer, Sickte

Redaktion: Lilo Nitz, Schönbrunn

Hinweis auf Materialien: Rahmenvereinbarung über
Fachschulen vom 07.11.2002

Grundsatzpapier der BAG HEP e. V.

- Stand 26.11.2003

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG HEP e.V.)

Zweck In der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) haben sich seit 1971 die *Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Heilerziehung in der Bundesrepublik Deutschland* zusammengeschlossen. Durch die *Konstituierung als eingetragener Verein* am 4. Mai 1995 in Frankfurt am Main wurde ein Verbindlichkeitsanspruch im Innenverhältnis und nach außen herbeigeführt.

In der Satzung (§ 2) wurden insbesondere folgende *Vereinszwecke* festgelegt:

- interne Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch
- Kontakte und Zusammenarbeit nach außen
- Interessenvertretung auf verschiedenen Ebenen
- Weiterentwicklung des Berufsbildes
Heilerziehungspflege

Mitglieder Die Mitglieder sind Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft. Sie unterhalten in der Regel Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Berufsfachschulen für Heilerziehungspflegehilfe.

2. Intentionen des Grundsatzpapiers

Inhalte Durch diese Schrift *informiert* die BAG HEP e.V. über *Ziele, Inhalte und Struktur der Ausbildungen*. Hierbei soll bei aller Spezifität der einzelnen Länderregelungen das *gemeinsame Grundverständnis* der Ausbildungsträger deutlich werden.

Aus der aufmerksamen Beobachtung der gesellschaftlich und politisch bedingten Entwicklungstendenzen in der Behindertenhilfe sieht sich die BAG HEP e.V. *auch* aufgefordert, *zu aktuellen Vorgängen Stellung zu nehmen*.

Adressaten Die BAG HEP e.V. richtet sich an eine interessierte *allgemeine Öffentlichkeit* sowie an *Fachleute* anderer Berufe in der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialpsychiatrie und Altenhilfe. In gleichem Maße wendet sie sich an die *Heilerziehungspfleger/-innen selbst* und deren *Interessenvertretungen* (Berufsverbände, arbeitsrechtliche Kommissionen, Gewerkschaften usw.).

Schließlich richtet sich die BAG an die *Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe*, an die *Behörden als Kostenträger* sowie an Kultusministerien und an die *Politik als Entscheidungsinstanz*, die in ihrer Gesamtheit die Entwicklung der Behindertenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland verantworten.

Absichten Das Grundsatzpapier verfolgt ausdrücklich die Absicht, *Entscheidungshilfen in bildungs-, sozial- und berufs-politischen Fragen* zu bieten

- für die *weitere Annäherung der länderspezifischen Ausbildungsordnungen und Lehrpläne*,
- für die *Einordnung in ein Gesamtsystem der Ausbildung in sozialpädagogischen und sozial-pflegerischen Berufen*,
- für die *Begründung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards* in der Behindertenhilfe,

- für die *Formulierung und Fortschreibung des Berufsbildes Heilerziehungspflege mit seiner spezifischen Charakteristik,*
- für die *Anerkennung als pflegerische Fachkraft in allen Feldern der Behindertenhilfe,*
- für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft im schulischen Bereich der Behindertenhilfe in allen Bundesländern,
- für die *Sicherung des qualifizierten Mitarbeiterwachstums* in der Behindertenhilfe,
- für die *tarifrechtliche Anerkennung im BAT,*
- für die *Förderung der Ausbildung nach Sozialgesetzbuch (SGB III) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG).*

3. **Der/die Heilerziehungspfleger/-in und Heilerziehungspflegehelfer/-in in der Behindertenhilfe**

Definition *Heilerziehungspfleger/-innen* sind die *Fachkräfte in der Behindertenhilfe* mit ihrer untrennbar „zweigipfeligen“ *sozialpädagogisch-sozialpflegerischen Charakteristik*. Ihnen zur Seite stehen *Heilerziehungspflegehelfer/-innen*..

Heilerziehungspfleger/-innen unterscheiden sich im wesentlichen von Heilerziehungspflegehelfer/-innen durch *selbständiges/eigenverantwortliches Handeln* und durch *erweiterte Kompetenzen in Planung, Strukturierung und Reflexion* des professionellen Handelns. Dem entspricht die quantitativ und qualitativ umfassendere Ausbildung, die auch für die *Übernahme von Führungsverantwortung* qualifiziert und die *Bereitschaft zu beruflicher Selbständigkeit* fördert.

Professionalisierung Aufbauend auf den Tätigkeiten im pflegerischen und erzieherischen Berufsspektrum wurde die heute geltende Berufsbezeichnung 1957 geprägt und fand Verwendung zunächst in Ausbildungsordnungen konfessioneller Träger. Erst ab 1971 traten die ersten staatlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen in Kraft.

Heute verfügen alle Bundesländer über eigene Ausbildungsordnungen. Diese sind die Grundlage für die staatliche Anerkennung von Heilerziehungspflegern/-innen. Sie orientieren sich an der im November 2002 verabschiedeten und ab 2004 verbindlichen *Rahmenvereinbarung über Fachschulen* der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 07.11.2002.

Aufgaben Frühzeitig wurden *Erziehung* und *Pflege* von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als Aufgaben formuliert. Heilerziehungspfleger/-innen sollten von Anfang an pädagogische und pflegerische Kompetenzen in ihrer beruflichen Tätigkeit vereinen.

Das **moderne Aufgabenverständnis** von Heilerziehungspflege muss den gestiegenen Anforderungen an Differenziertheit gerecht werden. Es umfasst *Begleitung, Beratung, Pflege und Bildung* von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist. Es zielt auf die Erhaltung oder Wiedergewinnung einer möglichst selbständigen Lebensführung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Stützung der Biografie der Adressaten und damit letztlich auf deren *Persönlichkeitsentwicklung*.

Eine *individualisierende und zugleich ganzheitliche Sichtweise* berücksichtigt die verschiedenen *Erscheinungsformen von Behinderung*.

Die einzelne *Person mit ihrer jeweiligen, biografisch unverwechselbaren Ausprägung von Persönlichkeit* steht im Mittelpunkt der Wahrnehmung und aller Bemühungen.

Heilerziehungspfleger/-innen entscheiden mit den Menschen mit Behinderung bzw. deren gesetzlichen Vertretern über die *Ziele, Inhalte und Formen ihres Handelns* sowie über den *Ort ihrer Hilfsangebote* innerhalb der vorgefundenen *gesellschaftlichen Rahmenbedingungen*. Sie sind sich jederzeit *reflektierend* bewusst, dass sich die genannten Faktoren und Aspekte in ihrem Handeln unmittelbar verknüpfen.

In jedem Fall stehen die *direkte zwischenmenschliche Beziehung*, der *Dialog*, die *Partnerschaft* im Vordergrund

Unter Beachtung der prinzipiellen und unveräußerlichen *Selbstbestimmung* eines jeden Menschen übernehmen Heilerziehungspfleger/-innen in großer *Selbständigkeit und Verantwortung* die Aufgaben

- der **Assistenz** (*Beratung und Begleitung, Pflege und Versorgung*),
- der **Erziehung, Bildung und Förderung** und
- der **strukturellen Unterstützung** (*soziale und räumliche Gestaltung*) des Menschen mit Behinderung in dem Maß, das von diesem selbst bestimmt wird

Aus der „Natur der Sache“ ergibt sich, dass diese Aufgabendifferenzierung in der Praxis als wechselbezügliche Einheit gesehen werden muss.

Den anspruchsvollen Anforderungen soll in der Ausbildung an den Fachschulen mit dem entsprechenden Qualifikationsangebot auf einerseits *sozialwissenschaftlicher*, andererseits *medizinisch-pflegerischer Grundlage* Rechnung getragen werden.

Tätigkeitsfelder

Das Berufsfeld hat eine *deutliche Ausweitung* erfahren, die sich sowohl durch die *Anzahl* und den *Umfang* als auch durch die *Qualität* und *Intensität* der Hilfen ausweist.

Folgende Auflistung zeigt mögliche Tätigkeitsfelder *beispielhaft*:

Dienste:

- Ambulante Dienste (Frühförderung, Familienentlastende Dienste (FED), Pflegedienste für Menschen mit Behinderung)
- Beratungsdienste
- begleitende Dienste (ambulant betreutes bzw. begleitetes Wohnen)

Einrichtungen:

° *teilstationär:*

- Frühfördereinrichtungen
- Kindertagesstätten (Regel-, Sonder-, integriert)
- Differentielle Schulen für Menschen mit Behinderung / Integrationsklassen
- Förderzentren
- Berufsbildungs-/Berufsförderungswerke
- Erwachsenenbildungsstätten
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)
- Förderstätten
- Freizeitstätten
- Sozialpsychiatrische Einrichtungen
- Tagesstätten für demenzkranke Menschen

° **stationär:**

- Heilpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wohngemeinschaften
- Wohnheime
- Heime
- Komplexeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Lebensgemeinschaften (Orte zum Leben)
- Fachkrankenhäuser
- Psychiatrische Krankenhäuser/Zentren für Psychiatrie
- Rehabilitationseinrichtungen
- geriatrische Wohneinrichtungen für demenzkranke Menschen

Funktionen Heilerziehungspfleger/-innen arbeiten als verantwortliche Fachkräfte in der Regel *im Team*. Aufgrund ihrer Qualifikation sind sie auch in der Lage, *leitende Funktionen* in der jeweiligen Organisationsstruktur einzunehmen (vgl. Gruppen-, Bereichs-, ggf. auch Einrichtungsleitung). Dies kann durch die berufliche Erfahrung und *Fort- und Weiterbildung* begünstigt werden. Eine *selbstständige Tätigkeit*, z. B. im ambulanten Bereich, ist ebenfalls möglich.

Menschenbild

Jeder Mensch bedarf persönlicher und gesellschaftlicher Hilfen, um die in ihm angelegten Fähigkeiten und Kräfte im Erleben und in der Erfahrung mit der dinglichen und sozialen Welt zu entfalten und sinn- und wirkungsvoll zu gebrauchen.

Noch immer ist es heute notwendig, das Recht auf Erziehung, Bildung und Förderung des Menschen mit Behinderung zu begründen. Es ist aber an der Zeit, die *Selbstverständlichkeit der Behindertenhilfe* zur Kenntnis zu nehmen.

Menschen, die durch seelische, körperliche, intellektuelle, sprachliche, sensorische und/oder soziale Behinderungen oder Störungen beeinträchtigt sind, bedürfen *besonderer Hilfen*.

Jeder, der Menschen wirksam helfen will, steht vor der Aufgabe, *sich auf deren individuelle Möglichkeiten einzustellen* und drohende Isolation durch persönliches Engagement sowie durch gezielte methodische Unterstützung oder Korrektur zu verhindern, zu mindern oder zu überwinden, um somit selbstbestimmtes Leben und Selbstverwirklichung in sozialer Integration zu ermöglichen.

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch muss in der sozialen Beziehung als eine Ganzheit gesehen werden. Der Mensch ist Subjekt. Um der Behinderung wahrhaftig und solidarisch zu begegnen, müssen wir sie als selbstverständlich in unsere Wirklichkeit einbeziehen.

Merkmale heilerziehungs- pflegerischer Tätigkeit

Die Vielfalt der heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten lässt sich mit den bereits eingeführten Begriffen der **Assistenz**, der **Bildung** und der **strukturellen Unterstützung** fassen.

Unter der Maßgabe der prinzipiellen Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung (Autonomie) müssen Heilerziehungspfleger/-innen immer das Angebot ergreifen, das das geringste Maß an Außenlenkung (Heteronomie) mit sich bringt.

Reicht es *bei einer Person* aus, beratend oder begleitend zur Seite zu stehen, pflegend oder versorgend zur Hand zu gehen (*Assistenz*), werden *bei der anderen* erziehende, fördernde oder aus- und weiterbildende Angebote erforderlich (*Bildung*). *In einer dritten Konstellation* schließlich bedarf es gestalterischer Maßnahmen, die die Zusammensetzung einer Gruppe oder die Einrichtung eines Wohnraumes oder der Wohnumgebung gewährleisten (*strukturelle Unterstützung*). Die Regel wird sein, dass Heilerziehungspfleger/-innen *mehrdimensional* und immer *auf Entwicklungsförderung bedacht* den *Alltag* von Menschen mit Behinderung *mit- oder in Vertretung gestalten, sich Einzelnen oder Gruppen widmen* und schließlich auch den *organisatorischen und verwalterischen Aufwand* ihres Wirkungsbereiches zu *bewältigen* haben.

Soziale Gestaltung erstreckt sich überdies darauf, die *Kontakte* der Menschen mit Behinderung *untereinander und zu ihren Angehörigen, Freunden/-innen, Partnern/Partner-innen, Mitbewohnern/-innen, Arbeitskollegen/-innen und Nachbarn/-innen* aufzubauen, zu pflegen und zu entwickeln.

Schließlich erfordert der Wunsch nach erfolgreicher Tätigkeit eine funktionierende *fachliche Kooperation* in den jeweiligen organisatorischen Strukturen und darüber hinaus.

Profession- nalität

Die *professionelle Anerkennung* und das *berufliche Selbst-verständnis* von Heilerziehungspfleger/-innen gründet sich gleichermaßen auf eine *moderne Ausbildung* wie auch auf die *gesellschaftlich, berufsständisch und arbeitsrechtlich abgesicherte Situation* in der Behindertenhilfe.

Heilerziehungspfleger/-innen bringen in den Beruf hochwertige, sachlich und methodisch begründete *Fachkompetenz* ein. Um den komplexen Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, bedarf es der Schulung und Entwicklung von Ich- und Sozialkompetenz, die auf den eigenen Biografien aufbaut (Personalkompetenz).

Aufgrund des hohen Qualifizierungsgrades ist für Heilerziehungspfleger/-innen nicht nur unabdingbar, dass ihre *berufliche Stellung strukturell und tariflich gesichert* ist. Die Anwendung der erworbenen Kompetenzen verlangt darüber hinaus die *Überlassung eines angemessenen beruflichen Verantwortungsbereiches*.

Dafür erwerben Heilerziehungspfleger/-innen in der Ausbildung Kompetenzen, um anleiten und führen zu können

Schließlich müssen Heilerziehungspfleger/-innen vertiefende *Weiterbildungs- und attraktive Aufstiegs-möglichkeiten* offen stehen.

Spannungs- verhältnis

Mit zunehmender Professionalität verändert sich die ursprüngliche Motivation für die Arbeit in der Behindertenarbeit. Sie wird ergänzt durch beruflich fundierte Motive.

Ein weiteres Spannungsverhältnis ergibt sich aus ihrem Qualifikationsprofil. Heilerziehungspfleger/-innen sind im Unterschied etwa zum Therapeuten keine *Spezialisten* im Umgang mit spezifischen menschlichen Verhaltensweisen. Ihre Tätigkeit lässt sich *nur ganzheitlich* verstehen. So stehen sich im beruflichen Alltag immer *Menschen in der Komplexität ihrer persönlichen Eigenarten* gegenüber. Heilerziehungspfleger/-innen sind gefordert, ihre *Fachlichkeit vermittelt durch ihre ganze Persönlichkeit in diese zwischenmenschliche Beziehung einzubringen*.

Orientiert an wissenschaftlichen Erkenntnissen, vielfach aber auf die *eigenen Erfahrungen* verwiesen, handeln Heilerziehungspfleger/-innen immer aktuell und unmittelbar, als *Partner/-innen*, nicht als Funktionäre/-Funktionärinnen oder Experten/Expertinnen. "Messbares" haben sie maßgeblich aufzugreifen, zugleich aber Individualität und soziale Zusammenhänge nicht zu vernachlässigen.

Chancen

Die Tätigkeit von Heilerziehungspflegern/-innen bietet große *Chancen für die eigene Persönlichkeitsentwicklung*. Nirgends ist sich der Mensch so nah wie in der direkten Begegnung mit dem anderen. Durch das Kennenlernen der Vielfalt menschlicher Eigenarten und Lebensformen eröffnet sich die Erfahrung von Zuneigung und Abneigung wie auch die Erfahrung eigener Grenzen.

Allerdings: Heilerziehungspfleger/-innen sind bei all dem immer auch mit der Gefahr des *Scheiterns*, mit *Überforderung*, mit eigener *Resignation* konfrontiert. Doch sie haben auch die Chance solches zu vermeiden, zu lindern und zu überwinden, wenn sie lernen, *vorausschauend und konstruktiv damit umzugehen*.

Anspruch auf Begleitung

Insofern bedürfen Heilerziehungspfleger/-innen *selbst auch der Begleitung*, die sie für andere zu leisten sich bereit erklärt haben.

Es ist die Aufgabe von *Kollegen/-innen und Vorgesetzten*, die *unausweichlichen Belastungen* der Berufstätigkeit *zur Kenntnis zu nehmen* und in vielfältiger Weise die *Motivation* und das *Engagement der einzelnen zu stärken*, z. B. durch Praxisberatung / Supervision. Ebenso unterstützend müssen allerdings die *Rahmenbedingungen* im Tätigkeitsfeld gestaltet sein.

4.

Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Das Berufsbild Heilerziehungspflege wurde durch die rasante Entwicklung der Behindertenhilfe bestätigt. Die außerordentlich vielseitige Praxis mit ihren spezifischen Anforderungen verlangt nach einer differenzierten Qualifizierung.

Rahmenvereinbarung über Fachschulen 2002

Mit der **Verabschiedung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen im November 2002** wurde dem mehr als 10-jährigen Bestreben der BAG-HEP durch die Kultusministerkonferenz endgültig Rechnung getragen. Damit wurden erstmalig Voraussetzungen geschaffen für eine Fachschulausbildung in Heilerziehungspflege, die in allen Bundesländern bis 2004/2005 nach den selben Eckdaten zu regeln ist. Überdies wurde die Berufsbezeichnung „**staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger / staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin**“ festgeschrieben mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung in den Bundesländern.

Die Rahmenvereinbarung definiert den **Fachschulstatus**, formuliert **Ausbildungsziele** und **Qualifikationsprofil** sowie **didaktisch-methodische Grundsätze**. Sie regelt **Organisationsform, Gliederung** und **Umfang** der Ausbildung sowie **Aufnahmevoraussetzungen** und **Abschlussprüfung**.

Aufnahmevoraussetzungen

Zur **Ausbildung** wird zugelassen, wer

- einen **mittleren Schulabschluss** oder einen als gleich-wertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und
- über eine **abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung** oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung
- nach den Bestimmungen der Länder **als gleichwertig anerkannte Qualifizierung** verfügt und persönlich geeignet ist.

Inhalte Die Rahmenstundentafel liefert Vorgaben für die **Inhalte der Ausbildung**, die sich in Form von **fachrichtungsübergreifenden** und **fachrichtungsbezogenen Lernbereichen** sowie als **Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern** präsentieren.

Schwerpunkte Als inhaltliche Schwerpunkte werden folgende Bereiche aufgelistet:

- **Kommunikation und Gesellschaft**
- **Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis**
- **Musisch-kreative Gestaltung**
- **Pflege**
- **Organisation, Recht und Verwaltung**
- **Religion/Ethik** nach Recht der Länder

Umfang und Dauer Der **fachrichtungsbezogene Lernbereich** umfasst mit mindestens **1800 Unterrichtsstunden** die Hälfte der Gesamtstundenzahl. Für die **Praxis** sind mindestens **1200 Unterrichtsstunden** vorgeschrieben.

Der **gesamte Ausbildungsweg dauert unter** Einbeziehung der beruflichen Vorbildung **mindestens vier Jahre**, in der Regel jedoch fünf Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, **mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule**. Eine Teilzeitausbildung dauert entsprechend länger.

Ausbildungsziel **Ziel der Ausbildung** ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu **begleiten**, zu **betreuen**, zu **pflügen** und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu **fördern**.

Qualifikationsprofil

Hierzu bedarf es , dass Heilerziehungspfleger/-innen

- die heilerziehungspflegerische Aufgaben nach **wissen-schaftlichen Erkenntnissen** fachlich kompetent und bedarfsgerecht erfüllen,
- als Personen über ein hohes **berufliches Ethos**, mensch-liche Integrität sowie die erforderlichen **sozialen und persönlichen Kompetenzen** und Handlungsstrategien zur Gestaltung der heilerziehungspflegerischen Arbeit sowohl mit Gruppen als auch mit Einzelnen verfügen,
- uneingeschränkt **Ja sagen zum Recht auf selbstbestimmtes Leben aller Menschen**, die Menschen-würde achten, Diskriminierung vermeiden und partner-schaftlich handeln,
- professionell die Chancen **ganzheitlichen und an den Lebensrealitäten der Adressaten orientierten Handelns** erkennen und insbesondere **für aktivierende Pflege** nutzen,
- die Erhaltung oder Wiedergewinnung einer **möglichst selbstständigen Lebensführung** unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und der Biografie des Adressaten unterstützen,
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und **Bedürfnisse der Adressaten** erkennen und entsprechende heilerziehungspflegerische Angebote planen, durch-führen, dokumentieren und auswerten,
- aufgrund ihrer **Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen** die Lage der Adressaten und ihrer Umgebung erfassen und Unterstützung in Konfliktsituationen leisten,
- für die Erfüllung der heilerziehungspflegerischen Auf-gaben über eine entsprechende **Kommunikations-fähigkeit** verfügen,

- im Team **kooperationsfähig** sind und partnerschaftlich zusammenarbeiten,
- **Kooperationsstrukturen** mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten,
- in der Lage sind, **betriebswirtschaftliche Zusammenhänge** zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren **Dienstleistungsorientierung** zu entsprechen.

Ausbildungs- konzept - Lernfeldkonzept

An verschiedenen Stellen der Rahmenvereinbarung wird sichtbar, dass sich die Kultusministerkonferenz dem modernen, **an Lernfeldern orientierten Ausbildungs-konzept** verpflichtet sieht. Dieses Konzept steht für konsequente Praxis- und Handlungsorientierung der Ausbildung.

Diese Orientierung findet sich zum einen in der **Zusammenschau des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs**. Des weiteren wird ein Zusammenhang hergestellt zwischen der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen und der zu erweiternden beruflichen Handlungskompetenz. Besonderer Stellenwert wird dabei **komplexen Aufgabenstellungen** zugemessen, die aus dem zukünftigen beruflichen Einsatzbereich zu entwickeln sind.

In die gleiche Richtung zielt die Feststellung, dass die Qualifizierung **eine prozesshafte Ausbildung in enger Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte** erfordert. Es sind Konzepte für heilerziehungspflegerisches Handeln zu entwickeln sowie die Fähigkeiten, eigenverantwortlich und zielorientiert adressatenbezogene Betreuungs- und Pflege-, Bildungs- und Erziehungsprozesse zu gestalten und zu begründen.

Zur Professionalisierung des eigenen heilerziehungspflegerischen Handelns bedarf es der **Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit als Prozess**, in dem es darauf ankommt, Strategien für ein selbständiges und eigenverantwortliches Handeln zu entwickeln, sie zu dokumentieren und zu überprüfen und dabei gleichzeitig die wechselnden Anforderungen der Praxis zu berücksichtigen.

Abschlussprüfung

Schließlich findet dieses Denken seinen Niederschlag in der konsequenten Ermöglichung **neuer Prüfungsformen**. So kann je nach Landesrecht eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch **eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation** der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Eine weitere Variante wird bereits jetzt in einzelnen Bundesländern praktiziert: **Die kombinierte Prüfung**. Dabei fließen Anforderungen an eine schriftliche und eine praktische Prüfung ineinander und gewährleisten einen hohen Grad an Praxisrelevanz.

Ausbildungsordnungen und Lehrpläne der Länder

Die Bundesländer sind gefordert, den bereits in hohem Maß differenzierten Rahmen durch eigene **Ausbildungsordnungen und Lehr- bzw. Bildungspläne** umzusetzen.

Fachschulprofil

Der einzelnen Ausbildungsstätte bleibt es vorbehalten, auf diesen Grundlagen ein modernes **Qualifizierungsprofil** zu entwickeln, das sich kontinuierlich an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und zugleich konsequent die sich wandelnden Herausforderungen der Behindertenhilfe berücksichtigt.

5. Implikationen: Aktuelle Diskussion

Bei der Reflexion der Ausbildungen in Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe müssen stets die *aktuellen Probleme* mitbedacht werden, unter denen Behindertenarbeit organisiert und immer wieder neu diskutiert wird.

Problemlagen

□ **Anfechtungen**

Die aktuelle bioethische Diskussion bedroht akut

Menschen mit Behinderung. Sie stellt die Menschenwürde in Frage und relativiert Menschsein schlecht-hin.

□ **Wissenschaftlichkeit**

Wissenschaftliche Erkenntnis lässt sich in einer naturwissenschaftlichen Verkürzung als eindimensionalen Entscheidungs- und Handlungsmaßstab missbrauchen, kann aber auch neue Perspektiven des beruflichen Handelns eröffnen. (Beispiel: Gentechnologie; Therapeutisierung; Pädagogisierung; dagegen: systemisches bzw. human-ökologisches Denken)

□ **Attraktivität**

Die Situation der Berufe im Sozial- und im Gesundheitswesen steht in einem Dilemma: einerseits werden infolge *gesellschaftlicher Neu- und Umbewertungen* bzw. infolge der *Faszination naturwissenschaftlich-technischer Machbarkeiten* die beruflichen Perspektiven infrage gestellt;

andererseits erscheint das *Bedürfnis nach Menschlichkeit, Mitmenschlichkeit und Sinn* als dauerhaftes Motiv für die Berufswahl bei jungen Menschen ungebrochen.



Zukunftsperspektive

In einer *Zeit des faktischen Sozialabbaus* mit Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und der Bedrohung der Arbeitsplätze gerade von Fachkräften in der Behindertenhilfe gibt es genügend Anlass, sich kontinuierlich, bisweilen auch kämpferisch in die gesellschaftliche Debatte über die Zukunft der Behindertenhilfe einzumischen.

In einer *Zeit des faktischen Sozialabbaus* mit Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und der Bedrohung der Arbeitsplätze gerade von Fachkräften in der Behindertenhilfe gibt es genügend Anlass, sich kontinuierlich, bisweilen auch kämpferisch in die gesellschaftliche Debatte über die Zukunft der Behindertenhilfe einzumischen.

Konsequenzen Aus den aufgeführten Problemlagen ergeben sich für die Ausbildungsstätten in der Heilerziehungspflege folgende Aufgaben und Problemlagen:

□ ***Aufgreifen der aktuellen und übergreifenden Herausforderungen dieser Gesellschaft im Unterricht und in der Interessenvertretung***

Beispiel: bildungs- und sozialpolitisches Selbstverständnis; aber auch spezifische neue Problemlagen in der Behinderten-hilfe; Veränderung der spezifischen Anforderungen in der Behindertenhilfe wie Zunahme von schweren Behinderungen und Verhaltensstörungen; veränderte Altersstrukturen

□ ***Öffnen der Ausbildung entsprechend der qualitativen Differenzierung und Konkretisierung sowie der quanti-tativen Ausweitung des Berufsbildes***

Beispiel:: Diskussionen und Entscheidungen über Qualitäts-standards /-entwicklung /-sicherung /-management; Vielfalt der Dienste und Einrichtungen über die tradierten Tätigkeitsfelder und -formen hinaus.

□ ***Anbieten von Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung von Langzeitperspektiven*** für den persönlichen Berufsweg durch spezifische Aus-bildungsinhalte und -formen.

Beispiel: Angebote zur Einhaltung und Steigerung der persönlichen "Ökonomie", zum Umgang mit Belastungen und Konflikten; Motivierung zur Fort- und Weiterbildung.

□ ***Thematisieren der professionellen Laufbahn***

Beispiel: berufspolitische Orientierung, Tarifrecht, Arbeitszeit, Gestaltungsspielräume, Aufstiegsmöglichkeiten, Organi-sationsstrukturen

□ **Vermitteln zwischen den Lernorten Schule und Einrichtung der Behindertenhilfe**

Beispiel: Entwicklung von Gesamtausbildungskonzepten orientiert an den Handlungsfeldern der jeweiligen Praxisstellen in Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Sozial- und Gerontopsychiatrie.

□ **Sicherung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung**

Beispiel: Überarbeitung der Lehrpläne unter Einbeziehung des Lernfeldkonzeptes, Intensivierung der Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis.

Die Auswahl der Themen soll zum **Gespräch zwischen allen sozial-, bildungs- und berufspolitisch Verantwortlichen** herausfordern. Aufgrund der *gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten* stehen *Lösungsversuche* zwingend an. *Wünschenswert* erscheint in ganz besonderem Maße ein *Beitrag zur Wiederherstellung von Ganzheit* im Hinblick auf das Individuum *und* die Gesellschaft. Dies setzt voraus, dass *Partikularisierungen* jeglicher Art überwunden und *Unvollkommenheit und Leid* in das Leben des Einzelnen und in das gesellschaftliche Ganze neu einbezogen werden. Das bedeutet aber auch, *dass die von Menschen erzeugten und erzeugbaren Gefahren und Risiken für die Menschen selbst und für die Menschlichkeit nicht mehr gesteigert werden*. Sie müssen vielmehr *durch Übernahme menschengemäßer Verantwortung vermindert, besser vermieden werden*.